

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“, Burgenlandkreis

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird nach Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 Abs. 1 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bad Kösen, Flemmingen, Freiroda, Heiligenkreuz, Kleinheringen, Naumburg und Schieben wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 640 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 sowie 1 : 25 000 und in einem aus vier Teilblättern bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 2 500 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches nordöstlich an die Stadt Naumburg, westlich an die Stadt Bad Kösen, südöstlich an das Ortsteil Heiligenkreuz und südwestlich an die Ortsteile Rödigen und Tultewitz angrenzt. Zum Naturschutzgebiet gehören die Gebiete um die südlichen Saalehänge bei Saaleck, den Kukulauer Grund, Mordtal, Schwalbental, Geiersberg, Platten, Knabenberg, Kleine Saale und Sperlingsholz. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2 500.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 2 500 sowie der Karte im Maßstab 1 : 10 000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, sowie der Stadt Naumburg und der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Kösen“ in Bad Kösen aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Die Karte im Maßstab 1 : 25 000 wird im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle veröffentlicht.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet stellt einen Ausschnitt aus dem Sachsen-Anhalter Teil der Saale-Ilm-Muschelkalkplatten dar. Lößverhüllte Kalkgesteine bilden eine wellige Hochfläche, die von dem z.T. tief eingeschnittenen Saaletal flankiert wird und eine sehr abwechslungsreiche, vielfältig strukturierte und z.T. bizarre Landschaftseinheit darstellt.

...

- (2) Wertbestimmend für das Naturschutzgebiet ist das Vorhandensein der typischen Vegetationsabfolge für Waldgrenzstandorte auf Muschelkalk. Vom Plateau bis hinab zum Hangfuß sind dies der Eichen-Hainbuchen-Wald, der Eichenwald trockener Ausprägung, der über einen Blutstorchschnabel-Hirschwurz-Saum auf die offenen Steppenschwingel-Pfriemengras-Trockenrasen überleitet. Besonders schützenswerte Pflanzengesellschaften sind außerdem der Seggen-Buchenwald bzw. Schwalbenwurz-Sommerlinden-Kalkschuttwald, die Schneeball-Hartriegel- bzw. die Liguster-Schlehen-Gebüsche und die subkontinental geprägten Halbtrockenrasen. Besonders deutlich ausgeprägt ist diese Abfolge im Bereich des Platten.

Generell ist das Naturschutzgebiet sehr reich an ökologisch wertvollen und z.T. bestandsbedrohten Biotopen. Neben den als noch sehr naturnah anzusprechenden Laubmischwäldern und Gebüschen trockenwarmer Standorte sind dies auch Streuobstwiesen, Kalkschotter-fluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren, verschiedene Saumgesellschaften und Feldgehölze. Die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation zuzurechnenden Nadelforsten sind im Naturschutzgebiet nur in geringem Umfang anzutreffen.

Im Auenbereich der Kleinen Saale, die von einem Feuchtwald in der Ausprägung des Traubenkirsche-Eschen-Auenwaldes (*Pruno-Fraxinetum*) begleitet wird, treten kleinflächig Feuchtgrünland, Röhrichte und Flutrasen auf. Kleinere Tälchen werden episodisch, z.B. bei Starkniederschlag, von kleinen Rinnsalen durchflossen. Die Ufer der Saale selbst werden in Abschnitten von Gehölzarten der Weichholzaue begleitet.

All die genannten Biotope stellen sehr artenreiche Lebensräume dar, die in hohem Maße schutzwürdig und auch schutzbedürftig sind. Die Einschätzung wird durch die ausgeprägte Naturnähe sowie die Vernetzung der verschiedenen Biotoptypen noch bestärkt und hebt das Naturschutzgebiet von seinem naturschutzfachlichen Wert her deutlich aus dem Wert seiner Umgebung heraus.

So werden im Naturschutzgebiet stark gefährdete Pflanzengesellschaften, die des strengen Schutzes bedürfen, um erhalten werden zu können, angetroffen. Hervorzuheben sind der Steppenschwingel-Pfriemengras-Trockenrasen, der Odermennig-Saum und die Haftdolden-Gesellschaften. Bemerkenswerte Vertreter der Pflanzenwelt sind zahlreiche vom Aussterben bedrohte Orchideenarten, aber auch die Silberdistel, die Gemeine Kuhschelle, Weinraute, Sommer- und Frühlingsadonisröschen und Glanzloser Ehrenpreis. Schließlich kommen im Naturschutzgebiet seltene Ackerwildkrautgesellschaften vor. Die Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Echten Frauenspiegels sind ausschließlich auf diese Region Sachsen-Anhalts beschränkt.

Das Naturschutzgebiet ist auch aus ornithologischer Sicht als sehr wertvoll einzustufen. Die großen zusammenhängenden und an Totholz reichen Waldflächen im Verbund mit Streuobstwiesen und Feldgehölzen beherbergen beinahe alle einheimischen Spechtarten sowie die Hohltaube. Unter den Greifvögeln sind die Brutvorkommen von Rotmilan, Sperber und Wespenbussard bedeutungsvoll. Weitere landesweit bestandsbedrohte Vogelarten, die im Naturschutzgebiet brüten, sind Raubwürger, Braunkehlchen und Wachtel.

Die naturnahen Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind typischer Lebensraum des Baumarders, der ebenfalls als überregional bestandsgefährdet eingeschätzt werden muß.

...

In den Offenlandbereichen leben noch Hermelin und andere, überregional im Rückgang begriffene Marderartige, wie Mauswiesel und Iltis. Schließlich stellt das Naturschutzgebiet ebenfalls einen natürlichen Lebensraum des Dachses dar.

Aufgrund der wertvollen Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und Saumgesellschaften trifft man auch eine mannigfaltige Wirbellosenfauna an, innerhalb derer ebenfalls viele Arten bestandsgefährdet sind. Bemerkenswert, weil eines der wenigen Vorkommen in Sachsen-Anhalt, sind die Nachweise der Laubholz-Säbelschrecke und der Plumpschrecke. Weitere vom Aussterben bedrohte und im NSG lebende Tiere sind z.B. Trauermantelfalter, Hirschkäfer oder Rötliche Daudebardie, eine Schneckenart. Letztere ist an totholzreiche und naturnahe Wälder gebunden. Sie erreicht im Naturschutzgebiet die nördliche Verbreitungsgrenze ihres mittel- und südeuropäischen Areals. Bemerkenswert ist auch die Libellenfauna der wenigen Kleingewässer einschließlich der Kleinen Saale wegen des Vorkommens der Gebänderten Heidelibelle.

- (3) Das Naturschutzgebiet erhält europäische Bedeutung durch das Vorkommen einer Vielzahl von nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geschützten natürlichen Lebensraumtypen sowie von Habitaten der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten. Im Schutzgebiet kommen nach Anhang I der FFH-RL die Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besonders orchideenreiche Bestände), magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwälder, Linden-Ahorn-Schluchtwälder und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder als natürliche Lebensraumtypen bzw. die lückigen Kalkpionierrasen und Erlen-Eschenauenwälder als prioritäre Lebensraumtypen vor. Der Frauenschuh, eine Orchideenart lichter Buchen- und Laubmischwälder, und der Hirschkäfer, eine Charakterart wärmeliebender alter Eichenwälder, sind als Arten nach Anhang II der FFH-RL für das Naturschutzgebiet zu nennen. Das Vorkommen der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten Rotmilan, Neuntöter, Wespenbussard, Sperbergrasmücke und Schwarzspecht, für deren Erhaltung geeignete Schutzgebiet auszuweisen sind, ist beachtlich.
- (4) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:
1. die typische Vegetationsabfolge für Waldgrenzstandorte auf Muschelkalk zu erhalten,
 2. das Gebiet mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtumes und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
 3. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten zu schützen,
 4. den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL) und Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten,
 5. das Naturschutzgebiet wegen seiner Eigenart und Schönheit, als repräsentativen Ausschnitt aus dem Sachsen-Anhalter Teil der Saale-Ilm-Muschelkalkplatten sowie als Bindeglied im Biotopverbund zwischen dieser Landschaftseinheit, dem Unstrut-Triasland und dem Halle-Naumburger Saaletal zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

...

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist insbesondere untersagt:
 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 6. Wildäcker oder Futterstellen anzulegen,
 7. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen
 8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 9. außerhalb als solcher gekennzeichnete Wege zu reiten,
 10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 40 Personen durchzuführen,
 11. zu zelten,
 12. Feuerstellen anzulegen.
- (3) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5 **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte und die Regelungen rechtskräftiger Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 **Freistellungen**

Zugelassen sind:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

Der vorherigen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn beabsichtigt ist:

- a) Herbizide auf Ackerflächen auszubringen,

...

- b) auf Trocken- oder Halbtrockenrasen Agrochemikalien einzusetzen oder diese Biotope zu entbuschen,
- c) in Streuobstwiesen zu düngen sowie Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, die nicht der Bekämpfung der Monilia oder der Kirschfruchtfliege dienen,
- d) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- e) Ackerbrachen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
- f) Grünländereien in der Zeit vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
- g) Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen
- h) Mahd oder Beweidung der Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren vor dem 20. Juni eines jeden Jahres vorzunehmen.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme erfolgt sein. Die Anzeigepflicht erlischt ab dem 1. Juli 2004. Ab diesem Datum sind die unter a) bis h) genannten Handlungen verboten.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) die Nutzungsart in Nieder- und Mittelwäldern zu verändern,
- b) die im Rahmen der waldbaulichen Einzelplanung der Forsteinrichtung ermittelten und mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsmengen für die jeweilige Teilfläche im Dezzennium zu überschreiten,
- c) Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 1. September eines jeden Jahres vorzunehmen,
- d) Holz in der Zeit vom 1. März bis 1. September eines jeden Jahres zu rücken,
- e) Holz von anderen als den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 festgesetzten Polterplätzen abzufahren,
- f) Kahlschläge durchzuführen,
- g) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- g) den Anteil an stehendem Totholz unter 5 % des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
- h) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
- i) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen.

Ferner ist die Instandsetzung bestehender Forstwege, jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o.ä., freigestellt.

3. Handlungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch

- a) nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen, Fasane,
- b) auf Ringeltaube und Türkentaube nur in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März sowie vom 1. September bis 31. Dezember eines jeden Jahres,
- c) auf Stockente nur in den Monaten September und Oktober eines jeden Jahres,
- d) auf Steinmarder nicht mit Fallen.

...

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen. § 10 Abs. 2 StrG LSA bleibt unberührt.
5. das Sammeln von Beeren und Pilzen in der Zeit vom 16. August bis 31. Dezember eines jeden Jahres, jedoch nicht zum Verkauf oder für gewerbliche Zwecke,
6. das Betreten des Erholungswaldes Bad Kösen (Forstabteilungen 163, 165, 167, 168, 170) in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. März sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres,
7. das Befahren der Stromsaale mit Booten und die Benutzung des Saaleradwanderweges sowie des Hauptwanderweges Bad Frankenhausen – Saalfeld auch mit einer Anzahl von insgesamt mehr als 40 Personen,
8. die Durchführung des traditionellen Waldgottesdienstes am Knabenberg bei Flemmingen,
9. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung der Bewirtschaftung erforderlich ist,
10. die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung einschließlich der Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen,
11. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und/oder dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:

- a) die Umwandlung der Nadelholzforsten in Laubmischbestände, deren Zusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht, aber unter Beibehaltung der Lärcheninseln,
- b) die Pflege und Bewirtschaftung der Niederwälder,
- c) die Beräumung von Müll und Schutt,
- d) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren,
- e) die Nachpflanzung und Pflegeschnitte bei Obstbäumen,
- f) die Pflege der Kopfbäume,
- g) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.

...

§ 8 **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach § 3 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II vom 4. Mai 1961, S. 166), geändert durch § 1 Rechtsbereinigungsgesetz i.V.m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Rechtsbereinigungsgesetz, für das Naturschutzgebiet Nr. 31 („Mordtal und Platten“) des für den Bezirk Halle geltenden Teils der Anlage zu § 1 der Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete (GBl. II S. 168), aufgehoben.

Regierungspräsidium Halle, 20.07.2000

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident